

Lesefassung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg

Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S 384), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 4 (1) Satz 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), und des § 23 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 17.05.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.09.2020, hat die Versammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am 17.11.2021 folgende 8. Änderungssatzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 17.05.2010 (14.05.2012, 08.10.2012, 17.06.2013, 24.02.2014, 18.11.2015, 16.12.2019) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und abflusslose Sammelgruben) im Gebiet der Stadt Burg, der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel und Theeßen, der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen und der Gemeinde Stresow als eine öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband Schmutzwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird für jedes nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossene Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, erhoben.

Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt jede zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Ist ein bürgerlich-rechtliches Grundstück aus Nutzungszwecken in Teilbereiche aufgeteilt, so gilt dieser Teilbereich als Grundstück (z.B. Kleingartenanlagen, Bungalowsiedlungen)

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Die Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das nicht an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist und auf dem Schmutzwasser anfällt,
- a) bei Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
60 EUR je Jahr
- b) bei abflusslosen Sammelgruben:
80 EUR je Jahr.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet, entsteht die Grundgebühr für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (2) Die Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus
- a) Kleinkläranlagen einschließlich vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261:
37,12 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser und Fäkalschlamm
- b) abflusslosen Sammelgruben:
12,44 EUR / m³ übernommenes und abgefahrenes Schmutzwasser.
- (3) Meldet der Gebührenpflichtige nach § 4 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - an und wird von ihm innerhalb dieser Woche die Grubenentleerung gefordert bzw. ist diese notwendig, so wird vom Verband zusätzlich ein Eilzuschlag in Höhe von 20,00 Euro je Entleerung erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Soweit ein bürgerlich-rechtliches Grundstück aus Nutzungszwecken in Teilbereiche aufgeteilt ist (z.B. Kleingartenanlagen, Bungalowsiedlungen), so ist der Nutzungsberechtigte dieses Teilbereichs der Gebührensschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (schriftliche Mitteilung an den Verband über Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage).

§ 6 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht (bzgl. Grundgebühr) während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Erhebungszeitraum für die Leistungsgebühr ist der Zeitraum der erfolgten jeweiligen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Grundgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der innerhalb des Erhebungszeitraumes anfallenden Grundgebühr und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der anfallenden Grundgebühren innerhalb des Erhebungszeitraumes. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Höhe der Grundgebühr zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ablauf des Kalenderjahres) festgesetzt.
- (2) Die Leistungsgebühr wird nach erfolgter Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr (Grund- und Leistungsgebühr) wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO

(Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2022 in Kraft.

Burg, den 17. November 2021

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)